Gemeinde Mainhausen

Bebauungsplan Recycling-Zentrum ehemalige Sandgrube

Artenschutzprüfung gemäß § 44 (1) BNatSchG





Dr. Jürgen Winkler

Steinbühl 11 64668 Rimbach

Tel: 06253/7379 - mail: bfurimbach@aol.com

April 2021

Abbildungen des Deckblattes:

Hintergrund: Ausschnitt aus der Topographischen Karte TK 25 mit Lage des

Plangebietes (grüner Kreis)

Eingesetztes Bild: Blick von Südwesten auf das bestehende Betriebsgelände der

Firma Höfling

Bearbeitung

Dr. Jürgen Winkler

Inhalt

1.	Rechtliche Grundlagen für die Artenschutzprüfung	4
2.	Datengrundlagen	6
3.	Wirkfaktoren des Vorhabens	g
4.	Abschichtung	11
5.	Wirkungsanalyse	13
5.1	Säugetiere (excl. Fledermäuse)	13
5.2	Fledermäuse	13
5.3	Vögel	14
5.4	Reptilien	
5.5	Amphibien	
5.6	Fische	29
5.7	Libellen	29
5.8	Tagfalter	29
5.9	Heuschrecken	29
5.10	Totholzbesiedelnde Käfer	29
5.11	Sonstige Arten	30
5.12	Pflanzenarten	
6.	Maßnahmenübersicht	31
7.	Fazit	35

Abkürzungsverzeichnis

Quellenverzeichnis

Prüfbögen der formalen Artenschutzprüfung

1. Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die streng und besonders geschützten Arten sind in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG¹ definiert.

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft gelten gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur eingeschränkt:

So sind in diesen Fällen die Verbotstatbestände lediglich für die Tier- und wild lebenden Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für die die europäischen Vogelarten und sonstige in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführte Verantwortungsarten zu betrachten.

Werden diese durch ein Vorhaben betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten gilt dies entsprechend.

Sind **andere besonders geschützte Arten** betroffen, sind diese ausschließlich im Rahmen der Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG zu behandeln.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung zur Ortsumgehung Freiberg (BVerwG, Urteil vom 14.07.2011, Az. 9 A 12/10) die Privilegierungsmöglichkeit des § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt. So sollen Tötungen von Individuen, die im Zusammenhang mit der Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten stehen, nicht mehr von dieser Privilegierung erfasst sein, da Art. 12 Abs. 1 a der FFH-Richtlinie eine entsprechende Begrenzung des Tötungsverbotes nicht vorsehe. Dies

-

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBI. I S. 3434) geändert worden ist.

hätte grundsätzlich zur Folge, dass in den Fällen, in denen eine Tötung von Individuen bei der Beseitigung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wahrscheinlich ist, das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verwirklicht würde und für die jeweils betroffene Art eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu beantragen wäre. Diese Rechtsprechung wurde nun durch das Urteil zum Weiterbau der BAB A 14 (BVerwG, Urteil vom 08.01.2014, Az. 9 A 4/13) konkretisiert. Hierin hat das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, dass das Tötungsverbot **nicht** erfüllt ist, wenn das baubedingte Tötungsrisiko durch Vermeidungsmaßnahmen bereits bis zur Schwelle des allgemeinen Lebensrisikos, dem die Individuen der jeweiligen Art ohnehin unterliegen, gesenkt wird. Die Erteilung einer Ausnahme wird damit erst dann erforderlich, wenn sich das Tötungsrisiko des Individuums signifikant über das allgemeine Lebensrisiko hinaus erhöht.

Gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen

- 1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
- 2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- 3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- 4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- 5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der FFH-Richtlinie und Art. 9 der Vogelschutzrichtlinie sind zu beachten.

Nachfolgend wird geprüft, inwieweit das Vorhaben mit den Anforderungen des § 44 (1) BNatSchG vereinbar ist. Dabei ist zu ermitteln, ob vorhabensbedingt Auswirkungen zu erwarten sind, die unter die dort genannten Verbotstatbestände fallen. Sollte dies der Fall sein, so ist für die relevanten Arten zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG gegeben sind. Die Artenschutzprüfung erfolgt entsprechend der Vorgaben des Leitfadens für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (12/2015).

Die Bewertung der landesweiten Erhaltungszustände folgt dabei dem "Bericht nach Artikel 17 FFH-Richtlinie 2013 – Erhaltungszustand der Arten, Vergleich Hessen – Deutschland (Hessen-Forst FENA Naturschutz; Stand: 13. März 2014)' sowie der Veröffentlichung "Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens – 2. Fassung (VSW et al.; März 2014)'.

2. Datengrundlagen

Eine aktuelle Begehung des Plangebietes zur Potenzial-Abschätzung wurde am 30. November 2020 durchgeführt. Im Zuge dieser Begehung wurde der im Vorhabensbereich vorhandene Gehölzbestand auf das Vorhandensein von Nistgeräten, Nestern, Spechthöhlen oder natürlichen Baumhöhlen untersucht. Hierbei wurden auch Zufallsbeobachtungen artenschutzrechtlich relevanter Arten dokumentiert und in die nachstehende Bewertung integriert. Eine systematische Erfassung artenschutzrechtlich relevanter Tierarten erfolgte jedoch nicht. Ebenfalls in die prüfende Betrachtung mit aufgenommen wurden Hinweise und Vorschläge von NABU und UNB, die im Rahmen des Bauleitverfahrens thematisiert wurden.

Die Ergebnisse des im Jahr 2013 erstellten Artenschutzgutachtens (ÖKOPLANUNG, 10/2013) wurden gesichtet und soweit zuordenbar (violette Markierung des Artnamens im Gutachten), als Basis für die vorliegende Potenzialanalyse herangezogen. Da die ermittelten Felddaten auf 2013 datieren sind sie deutlich älter als die üblicherweise vertretbare 5-Jahres-Frist, so dass sie nicht in ihrer Absolutheit Verwendung finden können. Hinzu kommt, dass die Erfassung auch den bereits rekultivierten Bereich mit einschloss und dieser Bereich nicht Gegenstand der aktuellen Prüfung ist, so dass die nur dort beobachteten Arten für die aktuelle Prüfung ohne Relevanz sind. Gleiches gilt für die beiden vorliegenden Monitoringberichte von ÖKOPLANUNG aus den Jahren 2018 und 2019, die sich nur auf den bereits rekultivierten Bereich beziehen und keine Rückschlüsse für den aktuell beplanten Bereich zulassen.

Zur Illustrierung der Bestandssituation wurde auf den Folgeseiten noch eine Fotodokumentation eingefügt (Abbildung 1 bis 6).

Abbildung 1:

Blick von Süden auf die lineare Baumhecke entlang der Westgrenze des Betriebsgeländes



Abbildung 2:

Blick von Süden auf das flächig entwickelte Kieferngehölz im Norden des Betriebsgeländes



Abbildung 3:

Detailansicht des Kiefernwäldchens; hierbei wird deutlich, dass Altbäume völlig fehlen; dementsprechend ist auch erklärlich, dass keine Baumhöhlen nachweisbar waren.



Abbildung 4:

Blick von Südwesten auf den nur locker entwickelten Ostteil des Kieferngehölzes



Abbildung 5:

Nest der Rabenkrähe (*Corvus corone*) im Nordosten des Kieferngehölzes



Abbildung 6:

Strukturarme Ausbildung des Betriebsgeländes im Osten des Geltungsbereiches



3. Wirkfaktoren des Vorhabens

Der zu betrachtende Bereich wird aktuell schon für das Recycling von Bauschutt sowie für die Annahme und Aufbereitung von Grünschnitt und Holz genutzt. Die hierfür benötigten Einrichtungen (Brecher, Siebanlage, Lagerboxe, Waage und sonstige Funktionsgebäude) sind ebenfalls bereits vorhanden. Weiterhin ist längerfristig geplant die Behandlung, Sortierung und Lagerung von Abfällen von einem Standort im Gewerbegebiet Zellhausen in diesen Bereich zu verlagern. Zur planungsrechtlichen Absicherung dieses Gesamtvorhabens führt die Gemeinde Mainhausen das vorliegend begutachtete Bauleitplanverfahren durch. Durch die von der angestrebten Nutzungsänderung ausgehenden Wirkmechanismen, sind beeinträchtigende Wirkungen auf artenschutzrechtlich relevante Vertreter der lokalen Flora und Fauna nicht auszuschließen.

Gemäß § 44 (1) BNatSchG ist es verboten:

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Bei der Beschreibung der relevanten Wirkungen ist zwischen

- Anlagebedingten Wirkfaktoren,
- > Baubedingten Wirkfaktoren und
- > Betriebsbedingten Wirkfaktoren zu unterscheiden.

Anlagebedingte Wirkfaktoren:

Einerseits handelt es sich bei dem begutachteten Vorhaben um eine Neuorientierung der vorhandenen Betriebsflächen für die Bauschutt-Recyclinganlage und die Annahme und Aufbereitung von Grünschnitt und Holzabfällen, andererseits wird ein Teil der verfügbaren Flächen zukünftig für die Lagerung, Sortierung und Aufbereitung von Abfällen benötigt. Eine Ausdehnung der beanspruchten Betriebsflächen über den derzeitigen Standortbereich hinaus – was mit einem unmittelbaren, irreversiblen *Habitatverlust* verbunden wäre - ist nicht vorgesehen. Demzufolge ist auch zukünftig von einem Flächenansatz auszugehen, der dem Status quo entspricht, wobei von einer deutlichen Verdichtung ausgegangen werden muss.

Als strukturelle Ergänzung gegenüber dem Status-quo sind - innerhalb der festgelegten Baugrenze - allein zweckgebundene Gebäude zulässig wie bspw. Lagerhallen

und -boxen, Maschinenhallen, Bürogebäude, Werkstätten, Sortieranlagen, befestigte Lagerplätze u.ä.

Durch die geplante Nutzungsintensivierung sind bodenbrütende Vogelarten sowie Vogelarten mit einer mehr oder weniger strengen Bindung an Gehölzstrukturen betroffen, wobei Spechte und Höhlenbrüter hiervon ausgenommen sind, da bei den Begehungen keine entsprechenden Nester oder Höhlenpotenziale innerhalb des Plangebietes ermittelt werden konnten. Eine mögliche Betroffenheit ist darüber hinaus auch für Reptilien gegeben, da das Plangebiet über entsprechende Siedlungspotenziale verfügt.

Baubedingte Wirkfaktoren:

Alle baubedingten Eingriffe sind zeitlich begrenzt und auf die jeweilige Bauabschnittsphase beschränkt. Neben dem Bau der zweckgebundenen Funktionsgebäude wird unter dieser Rubrik auch die Massenumlagerung und Nutzungsverschiebung innerhalb des bestehenden Betriebsgeländes gesehen. Ihr Auftreten ist entsprechend ihrer Qualität zum Teil zeitlich entzerrt, tritt aber auch teilweise akkumulierend auf. Die beanspruchten Flächen können nach der notwendigen Inanspruchnahme jedoch wieder in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt werden. Hierher zu stellen sind insbesondere:

- Einrichtung von Baufeldern bzw. Baustellen,
- > Materiallager,
- Geräusch- und Staubemissionen,
- > Erschütterungen,
- > Baustellenverkehr,
- Gehölzrodung,
- Entfernen bzw. Aufbereiten des Fäll- und Schnittgutes sowie
- Entfernung der Wurzelstöcke

Betriebsbedingte Wirkfaktoren:

Hierherzustellen sind störökologische Belastungen durch die geplante Nutzung (*visuelle Reize* durch Bewegungen im Bereich der Freiflächen und durch Fahrzeugverkehr sowie *Lärm-* und *Lichtreize*).

Da hier keine wesentlichen Änderungen der Betriebsabläufe vorgesehen sind ist der status-quo als <u>störökologische Vorbelastung</u> anzunehmen, die die standortökologischen Bedingungen in relevanter Weise für die hier aktuell anzutreffende, faunistische Biozönose prägt. Hinzu kommt noch die Belastung des bestehenden Betriebsgeländes durch die direkt daran angrenzenden Hauptverkehrstrassen BAB 3 und L3065, von denen vor allem eine zusätzliche, erhebliche und kontinuierlich einwirkende Lärmbelastung auf große Teile des Betrachtungsraumes ausgeht.

Durch die geplante Flächennutzung - in Verbindung mit der herrschenden Vorbelastungssituation - sind daher auch <u>keine erheblichen</u> Beeinträchtigungen der Umgebungsstrukturen durch die anzunehmenden Störreize erwartbar.

4. Abschichtung

Durch das geplante Vorhaben kommt es unter anderem auch durch innerbetriebliche Umlagerungen zur direkten Inanspruchnahme von überwiegend terrestrischen Lebensräumen. Das Vorhandensein aquatischer oder semiaquatischer Lebensraumstrukturen konnte bei der aktuellen Begehung nicht belegt werden. Durch Umsetzung des Vorhabvens entstehen somit direkte Habitatverluste und Veränderungen der Standortverhältnisse. Die Relevanz, störökologischer Belastungswirkugen wird in Anbetracht der Vorbelastungssituation als nachgeordnet und somit als nicht prüfrelevant eingestuft. Als artenschutzfachlich relevante Lebensraumtypen im geplanten Vorhabensbereich lassen sich aufgrund der vorgefundenen strukturellen Ausstattung thermisch überprägte Ruderalflächen und Saumbereiche sowie Gebüschgruppen, Hecken und ein kleines, schütter entwickeltes Kiefernwäldchen abgrenzen. Hinsichtlich der Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Taxa bedeutet dies, dass ausschließlich Arten oder Artengruppen betroffen sind, die hinsichtlich ihres Vorkommens vollständig oder teilweise (Teilhabitatnutzung) an die obengenannten Strukturen gebunden sind. Daraus entseht folgende Betroffenheitssituation:

Aufgrund der Biotopstruktur besteht grundsätzlich keine Betroffenheit für Arten bzw. Artengruppen

- mit struktureller Bindung an Gebäude (synanthrope Arten bestimmte Fledermaus- und Vogelarten),
- die ausgedehnte Offenlandflächen besiedeln (Feldhamster, Vogelarten des Offenlandes)
- → die für ihr Vorkommen Felsstrukturen und / oder besonnte, extensiv genutzte oder verbrachte Strukturen benötigen (z.B. div. Heuschreckenarten)
- der Feuchtgrünlandflächen (bspw. Maculinea-Arten, Großer Feuerfalter) –
 Strukturen sind nicht im Wirkzonenbereich vorhanden
- die als Ruheplätze und Reproduktionsstätten Baumhöhlen u.ä. benötigen (z.B. bestimmte Fledermaus- und Vogelarten, z.T. auch die Haselmaus)
- die für ihre Reproduktion Totholz und / oder alte Eichenbestände benötigen (bspw. Hirschkäfer, Heldbock)
- mit zoogeographischer Restriktion.

sowie für artenschutzrechtlich relevante Pflanzenarten (fehlende Standorteignung).

Nachfolgend wird die **Betrachtungsrelevanz verschiedener Artengruppen** dargestellt. In diesem Zusammenhang wird an dieser Stelle nochmals darauf verwiesen, dass es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 18 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, so dass nach derzeitiger Rechtsauffassung für die <u>nach BArtSchV</u>, <u>besonders geschützten</u> die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung entfällt. Die Belange derart klassifizierten Arten gelten im Rahmen einer angepassten Kompensationsplanung als berücksichtigt und erfüllt!

Säugetiere (exklusive Fledermäuse): Vorkommen des artenschutzrechtlich bedeutsamen Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) sind aufgrund der Gebietsstruktur ebenso auszuschließen wie ein Vorkommen der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), da die strukturellen Gegebenheiten (hier: gebietsinterner Gehölzbestand ohne Habitateignung) auch nicht deren standortökologischem Anforderungsprofil entsprechen.

Fledermäuse: Bei der aktuellen Überprüfung konnten innerhalb des Plangebiet keine nutzbaren Quartierpotenziale festgestellt werden – dies bezieht sich insbesondere auch auf das Vorhandensein von Baumhöhlen; somit entsteht für die Gruppe der Fledermäuse keine unmittelbare Betroffenheit; jedoch sind Jagdflüge von Bartfledermäusen belegt, woraus sich für dieses Taxa eine <u>Betrachtungsrelevanz</u> ergibt.

Vögel: Für die Gruppe der Vögel besteht eine Betrachtungsrelevanz.

Reptilien: Aufgrund der Habitatbedingungen und der Struktur der Umgebungsbereiche sind Vorkommen der artenschutzrechtlich bedeutsamen Arten Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und Schlingnatter (*Coronella austriaca*) nicht auszuschließen – für beide Arten besteht daher eine *Betrachtungsrelevanz*.

Amphibien: Für diese Tiergruppe besteht keine Betrachtungsrelevanz, da im Wirkraum aktuell keine geeigneten Habitatstrukturen zu verzeichnen sind; dies schließt auch das Vorhandensein von Rohbodentümpeln mit ein.

Fische: Für diese Tiergruppe besteht keine Betrachtungsrelevanz, da im Wirkraum keine geeigneten Habitatstrukturen zu verzeichnen sind.

Libellen: Für diese Tiergruppe besteht keine Betrachtungsrelevanz, da im Wirkraum keine geeigneten Habitatstrukturen zu verzeichnen sind.

Heuschrecken: Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten wie etwa Heideschrecke (*Gampsocleis glabra*) sind wegen der fehlenden Standorteigen-schaften (keine ausgeprägte Xerothermie) auszuschließen.

Tagfalter: Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten wie etwa Dunkler und Heller Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous, Maculinea teleius*) sind wegen der standortökologischen Gegebenheiten auszuschließen.

Totholzbesiedelnde Käfer: Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten wie etwa der Große Heldbock (*Cerambyx cerdo*) sind aufgrund fehlender Standorteigenschaften (hier: geeignete Eichenbestände) auszuschließen.

Sonstige Arten: Vorkommen sonstiger, artenschutzrechtlich relevanter Arten wie bspw. der Spanischen Flagge (*Euplagia quatripunctaria*) sind aufgrund der im Gebiet nicht vorhandenen, spezifischen standortökologischen Bedingungen auszuschließen.

Pflanzenarten: Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten sind - wegen der fehlenden Standorteignung - auszuschließen.

Eine Betrachtungsrelevanz konnte daher für die <u>Bartfledermaus</u>, die Gruppe der <u>Vögel</u> sowie für die Einzelarten <u>Zauneidechse</u> und <u>Schlingnatter</u> hergeleitet werden.

5. Wirkungsanalyse

Nachfolgend wird – differenziert nach einzelnen Artengruppen – bewertet, inwieweit die potenziell festgestellte Betroffenheit durch die lokal herrschenden Bedingungen tatsächlich besteht, welche Arten ggf. davon betroffen sind und wie erheblich die vorhabensbedingte Eingriffswirkung jeweils einzuschätzen ist.

5.1 Säugetiere (excl. Fledermäuse)

Für diese Artengruppe sind aufgrund der Flächennutzung im Plangebiet und seiner strukturellen Ausstattung keine Vorkommensbedingungen für artenschutzrechtlich relevante Säugetierarten vorhanden.

Für die nach BArtSchV ,besonders geschützten' Arten dieser Gruppe - wie bspw. für das beobachtete Eichhörnchen (*Sciurus vulgaris*) - entfällt die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung, da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 18 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt. Die Belange der derart betroffenen Arten gelten im Rahmen einer angepassten Kompensationsplanung als berücksichtigt und erfüllt! Dementsprechend ist für diese Arten eine Wirkungsanalyse entbehrlich.

5.2 Fledermäuse

Für diese Artengruppe wurde keine Betroffenheit festgestellt, da innerhalb des Plangeltungsbereiches weder Baumhöhlen, noch nutzbare Gebäudequartierpotenziale vorhanden sind. Eine stichprobenhafte Erfassung der lokalen Fledermausfauna durch die HGON in 2020 erbrachte jedoch Vorkommensbelege für eine der beiden Bartfledermausarten (*Myotis mystacinus/brandtii*), die Teile des Plangebietes für ihre Jagdflüge nutzte. Reine Jagdhabitate unterliegen allerdings nicht den Prüfanforderungen des § 44 (1) BNatSchG.

Aufgrund ihrer allgemeinen Gefährdungssituation wurde für die nachgewiesene Bartfledermaus eine formale Artenschutzprüfung durchgeführt. Es tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist somit nicht erforderlich. Die formalen Prüfbögen sind dem Anhang beigelegt.

Empfohlene Maßnahme:

E 01 Quartierschaffung für Fledermäuse: Da es sich bei der Gruppe der Fledermäuse um eine im höchsten Maße bedrohte Artengruppe handelt und auch Arten mit einer Affinität zu Baumhöhlenquartieren durch allgemeine Gehölzinanspruchnahmen stetig Quartierverluste erleiden, sollte an geeigneten Bestandsbäumen innerhalb des bereits rekultivierten Bereiches oder an den verbleibenden Bäumen auf den beiden Ausgleichsflächen Fledermauskästen als Sommerquartiere aufgehängt werden. Hierbei sollte eine differenzierte Typenpallette Anwendung finden.

5.3 Vögel

Die Gruppe der Vögel wird nach Artengruppen betrachtet, die aufgrund ihrer ökologischen Schwerpunktausrichtung zusammengefasst werden können. Betrachtet werden dabei diejenigen Vogelarten, die entweder im Rahmen der Begehungen tatsächlich nachweisbar waren, oder als <u>Brut</u>vogelarten in 2013 bei der systematischen Erfassung durch ÖKOPLANUNG für den Geltungsbereich des Bebauungsplans nachgewiesen wurden. Die letztgenannten Arten wurden in den Tabellen als "potenziell" gekennzeichnet. Zwei dieser planungsrelevanten Vogelarten besitzen dabei lediglich einen landesweit ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustand und eine Art in Hessen sogar nur einen ungünstig-schlechten Erhaltungszustand. Für diese drei Arten erfolgt eine detaillierte Artenschutzprüfung (siehe Prüfbögen im Anhang). Für Arten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand (14 Arten) oder einem unbewerteten Erhaltungszustand (zwei Arten) erfolgt eine tabellarische Betrachtung ihrer artenschutzrechtlichen Belange.

Aufgrund ihrer allgemeinen Bedeutung für die lokale Avifauna wird zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach & 44 (1) BNatSchG die nachfolgende Vermeidungsmaßnahme vor die gruppenspezifischen Kapitel gestellt:

V 01 Minderung des Vogelschlags an spiegelnden Fronten: Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 20 BauGB i.V.m. § 19 BNatSchG ist beim Bau großer Fensterfronten darauf zu achten, dass das Kollisionsrisiko für Vögel weitgehend gemindert wird. Zur Vermeidung von Vogelschlag an Glasbauteilen sind vorsorglich u.a. folgende Maßnahmen zu ergreifen: Glasbausteine, transluzente, mattierte, eingefärbte, bombierte oder strukturierte Glasflächen, Sandstrahlungen, Siebdrucke, farbige Folien oder fest vorgelagerte Konstruktionen (bspw. Rankengitterbegrünungen). Abstände Deckungsgrad, Kontrast und Reflektanz sind dem derzeit als Stand der Technik geltenden Leitfaden Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht (Schmid, H. et al., 2012) bzw. seinen jeweiligen Aktualisierungen zu entnehmen.

Wertgebende Arten *VSG Sandkiefernwälder in der östlichen Untermainebene*Die in 2008 durchgeführte Grunddatenerfassun nennt im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes Vorkommen von insgesamt neun wertgebenden Arten:

Baumpieper (Anthus trivialis):

strukturelle Bruthabitateignung ist im Bereich des Kieferngehölzes gegeben, wobei der Standort durch die angrenzenden Betriebseinrichtungen und den dort stetig stattfindenden Betriebsabläufe störökologisch belastet ist; im Rahmen der Kartierung auch nur als Durchzieher nachgewiesen

Gartenrotschwanz (*Phoen. phoenicurus*): Höhlen-/Halbhöhlenbrüter – keine geeig-

neten Bruthabitatstrukturen im Plange-

biet

Grauspecht (*Picus canus*): keine Spechthöhle im Plangebiet Kleinspecht (*Dendrocopos minor*): keine Spechthöhle im Plangebiet Mittelspecht (*Dendrocopos medius*): keine Spechthöhle im Plangebiet

Waldlaubsänger (Phylloscopus sibilatrix): das standortökologische Anforderungs-

profil an sein Bruthabitat wird im Plangebiet nicht erfüllt (Besiedler schattiger, lichter und leicht verkrauteter Laubwäl-

der)

Waldschnepfe (Scolopax rusticula): das standortökologische Anforderungs-

profil an ihr Bruthabitat wird im Plangebiet nicht erfüllt (Besiedler feuchtigkeits-

geprägter Wälder)

Wendehals (*Jynx torquilla*): keine nutzbare Höhle im Plangebiet

Ziegenmelker (Caprimulgus europaeus): strukturelle Bruthabitateignung ist im Be-

reich des Kieferngehölzes gegeben, wobei der Standort durch die angrenzenden Betriebseinrichtungen und den dort stetig stattfindenden Betriebsabläufe störökologisch belastet ist; im Rahmen der Kartie-

rung nicht nachgewiesen

Zusammenfassend ist festzustellen, dass für sieben der neun wertgebenden Arten die strukturellen Vorkommensvoraussetzungen gänzlich fehlen und nur bei Baumpieper und Ziegenmelker eine potenzielle Habitateignung vorhanden ist. Aufgrund der dort wirksamen störökologischen Überprägung ist ein Brutvorkommen der beiden scheuen Arten fachlich begründet auszuschließen. Dies wird auch dadurch gestützt, dass keine der beiden Artenm bei der Erfassung in 2013 als Brutvogelart nachweisbar war. Dementsprechend ist anzunehmen, dass der Planungsraum von keiner der neun wertgebenden Arten als Siedlungsraum genutzt wird. Folge dessen ist eine Betroffenheit zu negieren und eine Prüfung ihrter artenschutzrechtlichen Belange im Rahmen einer Wirkungsanalyse kann entfallen.

Greifvögel

Auf Basis der durchgeführten Horstnachsuche während der unbelaubten Zeit sind Brutvorkommen der nachgewiesenen Greifvogelarten Mäusebussard (*Buteo buteo*), und Turmfalke (*Falco tinnunculus*) für das Vorhabensgebiet definitiv auszuschließen, da innerhalb des Betrachtungsraumes keine Trägerbäume oder sonstige Strukturen für entsprechende Greifvogelhorste genutzt werden. Aufgrund der fehlenden Horste können auch Brutvorkommen weiterer Greifvogelarten innerhalb des Plangebietes negiert werden. Eine Nutzung des Vorhabensgebietes als Teil ihres Nahrungshabitates ist allerdings für alle genannten oder potenziell erwartbaren Greifvogelarten nachweislich gegeben bzw. möglich, wobei entsprechende Beeinträchtigungen ihres

lokalen Vorkommens in Anbetracht der Größe des jeweiligen Gesamtnahrungshabitates jedoch auszuschließen sind. Reine Jagdhabitate unterliegen zudem nicht den Prüfanforderungen des § 44 (1) BNatSchG.

Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.

Eulen

Da innerhalb des Plangebietes keine Baumhöhlen vorhanden sind, lässt sich ein Vorkommen von Stein- und Waldkauz (Athene noctua, Strix aluco – Höhlenbewohner) begründet ausschließen. Ein Vorkommen der streng an Waldbiotope gebundenen Arten Raufußkauz (Aegolius funereus) und Sperlingskauz (Glaucidium passerinum) kann ebenfalls aufgrund der für beide Arten ungeeigneten standortökologischen Gegebenheiten ausgeschlossen werden. Auch die Schleiereule (Tyto alba) als Gebäudebrüter findet im Plangebiet keine geeigneten Bruthabitatstrukturen vor. Gleiches gilt auch für den Uhu (Bubo bubo) der seinen Nistplatz im Regelfall im Bereich hoher Felssteilwände anlegt. Allein ein Vorkommen der Waldohreule (Asio otus) als Sekundärnutzer großer Nester bzw. Horst, wäre denkbar, da in dem Kieferngehölz das Nest einer Rabenkrähe nachgewiesen werden konnte. Allerdings konnten bei den Kartierungen von ÖKOPLANUNG (2013, 2018, 2019) keine entsprechenden Nachweise erbracht werden, obwohl damals durchaus auch Dämmerungskartierungen erfolgt sind. Zudem unterliegt der Standort des Nestes einer starken störökologischen Überprägung, wodurch die Wahrscheinlichkeit einer Sekundärnutzung durch die Waldohreule bereits im Grundsatz als gering eingestuft werden kann. Eine Nutzung des Vorhabensgebietes als Teil ihres Nahrungshabitates ist für alle genannten Eulenarten allerdings möglich, wobei Beeinträchtigungen des lokalen Vorkommens in Anbetracht der Größe ihres jeweiligen Gesamtnahrungshabitates jedoch auszuschließen sind. Reine Jagdhabitate unterliegen zudem nicht den Prüfanforderungen des § 44 (1) BNatSchG.

Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.

Luftjäger

Hierzu rechnen im betroffenen Landschaftsraum die erwartbaren Arten Mauersegler (*Apus apus*), Mehlschwalbe (*Delichon urbica*) und Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*), aber auch der Baumfalke (*Falco subbuteo*). Alle Arten wären im Bereich des Betrachtungsraumes nur als Nahrungsgäste einzustufen, die den Luftraum über dem Gelände nutzen. Auch bei der geplanten Flächennutzung bleibt diese Funktion erhalten. Reine Jagdhabitate unterliegen zudem nicht den Prüfanforderungen des § 44 (1) BNatSchG. Aktuell findet keine der vorstehend genannten Arten nutzbare Bruthabitatstrukturen innerhalb des Plangebietes vor.

Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.

Synanthrope Arten

Hierunter rechnen im betroffenen Betrachtungsraum allein Arten wie Bachstelze (*Motacilla alba*) und Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), aber auch Amsel (*Turdus merula*) sowie die vorstehend beschriebenen Segler- und Schwalbenarten. Aufgrund ihrer engen Bindung an das anthropogene Siedlungsumfeld, finden diese Arten aktuell im Bereich des Vorhabensgebietes keine Vorkommensvoraussetzungen (ungeeignete Struktur der vorhandenen Betriebsgebäude). Durch die geplante Flächennutzung wird das Vorkommen dieser Arten nicht beeinflusst.

Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.

Wassergebundene Vogelarten

Im Plangebiet sind keine Wasserflächen vorhanden, die wassergebundenen Vogelarten ein Vorkommen ermöglichen; für das Vorkommen von Arten dieser ökologischen Gruppe ist der Vorhabensbereich daher irrelevant, eine essentielle Betroffenheit von Vertretern dieser Artengruppe ist ausschließbar.

Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.

Arten der Röhrichte

Das Vorhaben betrifft keine ausgebildeten Röhrichtbestände; demzufolge sind auch keine Vorkommensbedingungen für Vogelarten die im Röhricht leben, bzw. Rörichte als Bruthabitatstruktur benötigen - wie bspw. Rohrammer (*Emberiza schoeniclus*) oder Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*) – gegeben. Eine Betroffenheit von Vertretern dieser Artengruppe ist daher ausschließbar.

Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.

Gehölzgebundene Avifauna

Für die Gruppe der gehölzgebundenen Vogelarten besitzt der Betrachtungsraum aufgrund der vorhandenen Gehölzstrukturen eine gewisse Bedeutung. Allerdings ist einzuschränken, dass die Gehölzhabitate im Wesentlichen entlang vorhandener "Störbänder" (BAB 3, L 3065) entwickelt sind und nur das Kieferngehölz nicht direkt an der Gebietsperipherie stockt. Allerdings ist auch hier eine deutliche störökologische Überprägung durch die angrenzenden Betriebseinrichtungen gegeben. Für die geplante Flächennutzung werden zwar überwiegend Flächen beansprucht, die nahezu gehölzfrei sind, dennoch ist ein Eingriff in den bestehenden Gehölzbestand anzunehmen, zumindest nicht auszuschließen. Hieraus resultiert eine Betroffenheit der in dieser ökologischen Gruppe zusammengefassten Arten. Spechte und Höhlen- bzw. Halbhöhlenbrüter sind hiervon jedoch ausgenommen, da keine entsprechenden Höhlenpotenziale innerhalb des Plangebietes ermittelt werden konnten. Unter artenschutzfachlichen Aspekten ist das Brutvorkommen des Girlitzes (*Serinus serinus*) hervorzuheben.

Aufgrund der Tatsache, dass im direkten Umfeld geeignete Gehölzhabitate vorhanden sind, wodurch die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt und somit die Anforderungen des § 44 (5) BNatSchG erfüllt werden, sind für diese Artengruppe erhebliche vorhabensbedingte Beeinträchtigungen ausschließbar.

In Anbetracht seines in Hessen als ungünstig-unzureichend bewerteten Erhaltungszustandes erfolgte für den Girlitz eine spezifische Artenschutzprüfung. <u>Bei Beachtung der nachstehend formulierten Maßnahmen tritt kein Verbotstatbestand nach §</u> <u>44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist somit für keine der hier einzuordnenden</u> <u>Arten erforderlich.</u> Die formalen Prüfbögen für den Girlitz sind dem Anhang beigelegt.

Notwendige Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen:

- V 02 Beschränkung der Rodungszeit: Die im Plangebiet stockenden Gehölze dürfen nur außerhalb der Brutzeit also zwischen 01. Oktober und 28./29. Februar gefällt, gerodet oder zurückgeschnitten werden (§ 39 Abs. 5 BNatSchG); in Erweiterung der formalrechtlichen Bestimmungen soll diese Vermeidungsmaßnahme auch für den Rückschnitt von in das Baufeld hineinragende Äste gelten, da den genannten Strukturen im Betrachtungsraum ggf. auch eine artenschutzrechtlich bedeutsame Funktion innewohnt.
- V 03 Weitestgehender Gehölzerhalt: Der im Zuge der Vorhabensumsetzung notwendige Gehölzeinschlag ist auf das absolut notwendige Maß zu begrenzen; insbesondere die Gehölzzüge entlang der Nord- und Westseite des Betriebsgeländes sind weitestgehend zu erhalten.
- V 04 Gehölzschutz: Für die an Baufelder angrenzenden Gehölzbiotope ist eine flächige und funktionale Beeinträchtigung durch Befahren, Lagerung von Aushub und Material, Abstellen von Fahrzeugen oder Fahrzeugteilen im Zuge der Bauausführung auszuschließen. Daher sind in diesen Grenzzonen entsprechende Schutzmaßnahmen gemäß DIN 18 920 (bspw. Bauzäune) vorzusehen, um den gewünschten Schutz zu gewährleisten. Lokale Notwendigkeit und Art der Umsetzung werden durch die ÖBB festgelegt und dokumentiert.

Arten gehölzarmer Habitatkomplexe

Hierher werden Vogelarten gestellt, die für ihr Vorkommen zwar einen gewissen Anteil an Gehölzstrukturen benötigen, darüberhinaus jedoch auch auf das Vorhandensein von gehölzfreien Strukturkomponenten angewiesen sind. Diese Kategorie ist daher als Übergang zwischen den gehölzgebundenen Arten und den Offenlandarten zu sehen. Typus-Arten dieser Gruppe sind Neuntöter (*Lanius collurio*), Bluthänfling (*Acanthis cannabina*) oder Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*) sowie die Dorngrasmücke (*Sylvia communis*). Im aktuellen Betrachtungsraum sind keine derartigen Habitatstrukturen in typischer Ausbildung vorhanden. Eine Betroffenheit von Vertretern dieser Artengruppe kann daher geschlossen werden. Zwar gelang in 2013 eine Beobachtung des Neuntöters, aber bereits bei der Nachkartierung in 2018 wurde das Vorkommen als 'erloschen' bewertet.

Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.

Arten der gehölzfreien Brachen und Ruderalfluren

Hierher werden – entsprechend ihrer Nistplatzwahl - die im Betrachtungsraum brütenden Arten Bachstelze (*Motacilla alba*), Goldammer (*Emberiza citrinella*) und Heidelerche (*Lullula arborea*) gestellt, die ihre Nester in Altgrasbeständen, in Hochstaudengruppen, aber auch einfach in Bodenmulden unter überhängender Vegetation anlegen. Weiterhin ist auch der bereits bei den 'synanthropen Vogelarten' genannte Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*) durchaus noch mit hierher zu stellen. Die meisten der genannten Arten benötigen für ihr Vorkommen aber auch noch Gehölzstrukturen als Ansitz- und Singwarten. Anzumerken ist, dass die Heidelerche aufgrund der verfügbaren Datenlage nur als 'Randsiedler' eingestuft wird, da das in 2013 erkannte Revier außerhalb des aktuell beplanten Geltungsbereiches liegt.

Da für die hier eingeordneten Arten – mit Ausnahme von Goldammer und Heidelerche - der Erhaltungszustand in Hessen noch als günstig bewertet wird, erfolgt für diese Arten nur eine tabellarische Prüfung ihrer artenschutzrechtlichen Belange. Für die Goldammer und die Heidelerche wurde dagegen aufgrund ihres landesweit als ungünstig-unzureichend bzw. sogar ungünstig-schlecht bewerteten Erhaltungszustand eine detaillierte Wirkungsanalyse durchgeführt. Es tritt bei Berücksichtigung der nachstehenden Maßnahme für keine der geprüften Arten ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist somit für keine der hier einzuordnenden Arten erforderlich, zumal auch die Anforderungen des § 44 (5) BNatSchG hinsichtlich der Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang für die betroffenen Arten hinreichend erfüllt werden. Die formalen Prüfbögen mit den Prüfergebnissen für Goldammer und Heidelerche sind dem Anhang beigelegt.

Notwendige Maßnahme zur Vermeidung von Verbotstatbeständen:

V 05 Regelungen zur Baufeldfreimachung: Das Abschieben der Vegetationsdecke und die Baustellenvorbereitung muss außerhalb der Brutzeit – also zwischen 01. Oktober und 28./29. Februar – erfolgen um Gelege von Bodenbrütern zu schützen. Gleiches gilt für ggf. durchzuführende Tätigkeiten des Kampfmittelräumdienstes, der maschinell gestützten Bodenerkundung sowie bei der Erkundung archäologischer Bodendenkmäler.

<u>Maßnahmenalternative</u>: Sollte aus zwingenden Gründen die zeitliche Befristung nicht eingehalten werden können, sind in diesem Fall die potenziellen Bruthabitate unmittelbar vor dem Beginn der Arbeiten durch eine fachlich qualifizierte Person auf das Vorhandensein von Nestern zu überprüfen. Sofern ein Brutgeschäft bereits begonnen wurde, sind die Brut und das Ausfliegen der Jungvögel abzuwarten, um danach unmittelbar die Arbeiten durchzuführen. Die UNB erhält hierüber einen Ergebnisbericht.

Offenlandarten

Für die Gruppe der Offenlandarten besitzt das Plangebiet aufgrund seiner strukturellen Ausbildung keine Bedeutung.

Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.

Rastvogelarten

Hierher werden Arten gestellt, die nur periodisch und kurzzeitig – während des Herbst- und Frühjahrszuges oder als Wintergäste - im Gebiet vertreten sind. Für die Mehrzahl der hierher zu stellenden Arten ist das Plangebiet allerdings aufgrund seiner strukturellen Ausstattung sowie der störökologischen Vorbelastung unattraktiv.

Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.

Sonstige Vogelarten

Hierunter rechnen Arten, die im Gebiet vorkommen, aber artenschutzrechtlich nicht von Interesse sind. Es handelt sich entweder um Gefangenenflüchtlinge oder eingebürgerte Arten (Neozoen) sowie um freifliegende Haustierarten. Zu nennen sind im konkreten Fall die Haustaube (*Columba livia -* Nahrungsgast) und die Nilgans (*Alopochen aegyptiacus -* Nahrungsgast, Überflieger).

Für diese Artengruppe sind vorhabensbedingte Beeinträchtigungen bereits im Grundsatz auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.

Erläuterung zu den Tabellen

- Betroffenheit allgemein häufiger Arten ohne definierten Erhaltungszustand (grau)
- Betroffenheit allgemein häufiger Arten Erhaltungszustand 'günstig' (grün)
- Übersicht über die Betroffenheit von Arten mit ungünstig-unzureichendem Erhaltungszustand (gelb)
- Übersicht über die Betroffenheit von Arten mit ungünstig- schlechtem Erhaltungszustand (rot)

Die Erläuterungen erfolgen spaltenweise von links nach rechts:

Deutscher Artname: verbreiteter, ggf, umgangssprachliche Bezeichnung; Synonyme sind möglich

Wissenschaftlicher Artname: eindeutige Artbenennung

Potenzielles Vorkommen: beschreibt den auf Basis der strukturellen Gegebenheiten möglichen Status

Schutzstatus BNatSchG: b – besonders geschützte Art; s – besonders und streng geschützte Art

Status: I – regelmäßige oder ehemals regelmäßige Brutvogelart

Nachweis: 2020 – bei der aktuellen Begehung angetroffen; *potenziell*: Aufgrund des vorhandenen Strukturangebotes im betroffenen Landschaftsraum erwartbar und im Rahmen der Kartierung von ÖKOPLANUNG in 2013 für den Untersuchungsraum nachgewiesen

Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG:

§ 44 (1) Nr. 1 - Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere

§ 44 (1) Nr. 2 - Störungstatbestände

§ 44 (1) Nr. 3 - Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Darstellung (X): Art besitzt nur seltenen Gastvogelstatus, ohne enge Gebietsbindung

Erläuterungen zur Betroffenheit: Auszüge aus Kartierungsunterlagen, begleitenden Gutachten oder zuordenbarer Literatur; ggf. auch Verweise auf die Anwendbarkeit des § 44 (5) BNatSchG

Maßnahmenhinweise: Beschreibung vorgesehener Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung, -minimierung und –kompensation – vgl. dazu die betroffenen, ökologischen Gruppen und Kapitel 6

	Betroffenheit allgemein häufiger Arten – ohne definierten Erhaltungszustand												
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher	Vorkommen	Schutzstatus	Status	Nachweis	Potenzielle B	Betroffenheit nac	h BNatSchG	Erläuterung zur	Maßnahmen-			
	Artname		BNatSchG			§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3	Betroffenheit	hinweise			
Haustaube	Branta canadensis	Nahrungsgast			2020		×		Keine nutzbaren Bruthabi- tatstrukturen innerhalb des Plangebietes; Störung während der Bauzeit; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben				
Nilgans	Alopochen aegyptiacus	Nahrungsgast Überflieger			2020		Х		Keine nutzbaren Bruthabi- tatstrukturen innerhalb des Plangebietes; Störung während der Bauzeit; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben				

	Betroffenheit allgemein häufiger Arten – Erhaltungszustand 'günstig' (grün)												
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher	Potenzielles	Schutzstatus	Status	Nachweis	Potenzielle E	Betroffenheit na	ch BNatSchG	Erläuterung zur	Maßnahmen-			
	Artname	Vorkommen	BNatSchG			§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3	Betroffenheit	hinweise			
Amsel	Turdus merula	Brutvogel	b	ı	2020	х	х	х	Gelegeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; bauzeitliche und betriebli- che Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 01, V 02, V 03, V 04			
Bachstelze	Motacilla alba	Brutvogel	b	I	2020	Х	X	X	Gelegeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch vorbereitende Erdar- beiten; bauzeitliche und betriebliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 01, V 05			
Blaumeise	Parus caeruleus	Randsiedler	b	I	2020		Х		Keine Baumhöhlen oder Nistgeräte im Plangebiet; Habitatveränderung; bauzeitliche und betriebli- che Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben				
Buchfink	Fringilla coelebs	Brutvogel	b	I	2020	Х	Х	Х	Bruthabitat- und Gelege- verlust sowie Tötung von Jungvögeln durch Gehölz- rodungen; bauzeitliche und betriebliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 01, V 02, V 03, V 04			

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher	Potenzielles	Schutzstatus BNatSchG b	Status	Nachweis	Potenzielle B	Betroffenheit nac	ch BNatSchG	Erläuterung zur	Maßnahmen
	Artname	Vorkommen				§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3	Betroffenheit	hinweise
Eichelhäher	Garrulus glandarius	Brutvogel		1	2020	Х	Х	Х	Gelegeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; bauzeitliche und betriebli- che Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 01, V 02, V 03, V 04
Grünfink	Carduelis chloris	Brutvogel	b	ı	potenziell	Х	Х	Х	Bruthabitat- und Gelege- verlust sowie Tötung von Jungvögeln durch Gehölz- rodungen; bauzeitliche und betriebliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 01, V 02, V 03, V 04
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	Brutvogel	b		2020	Х	Х	Х	Gelegeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch vorbereitende Erdar- beiten; bauzeitliche und betriebliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 01, V 05
Kohlmeise	Parus major	Randsiedler	b	I	2020		Х		Keine Baumhöhlen oder Nistgeräte im Plangebiet; Habitatveränderung; bauzeitliche und betriebli- che Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	
Mäusebussard	Buteo buteo	Nahrungsgast	b	I	2020		Х		Habitatveränderung; bauzeitliche und betriebli- che Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher	Potenzielles	Schutzstatus BNatSchG	Status	Nachweis	Potenzielle E	Betroffenheit na	ch BNatSchG	Erläuterung zur	Maßnahmen-
	Artname	Vorkommen				§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3	Betroffenheit	hinweise
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	Brutvogel	b	I	potenziell	Х	Х	Х	Gelegeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; bauzeitliche und betriebli- che Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 01, V 02, V 03, V 04
Rabenkrähe	Corvus corone	Brutvogel	b	I	potenziell	Х	Х	х	Gelegeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; bauzeitliche und betriebli- che Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 01, V 02, V 03, V 04
Ringeltaube	Columba palumbus	Brutvogel	b	I	potenziell	Х	Х	х	Gelegeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; bauzeitliche und betriebli- che Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 01, V 02, V 03, V 04
Star	Sturnus vulgaris	Nahrungsgast	b	I	2020		Х		Keine Baumhöhlen oder Nistgeräte im Plangebiet; Habitatveränderung; bauzeitliche und betriebli- che Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	
Turmfalke	Falco tinnunculus	Nahrungsgast	s	I	potenziell		Х		Habitatveränderung; bauzeitliche und betriebli- che Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	

Übei	Übersicht über die Betroffenheit von Arten mit ungünstig-unzureichendem Erhaltungszustand (gelb)												
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher	Schutzstatus	Status	Nachweis	Potenzielle B	Betroffenheit nac	h BNatSchG	Erläuterung zur	Maßnahmen-				
	Artname	Vorkommen	BNatSchG			§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3	Betroffenheit	hinweise			
Girlitz	Serinus serinus	Brutvogel	b	I	potenziell	Х	Х	Х	Vgl. Einzelprüfung	V 01, V 02, V 03, V 04			
Goldammer	Emberiza citrinella	Brutvogel	b	ļ	potenziell	Х	Х	Х	Vgl. Einzelprüfung	V 01, V 05			

Eine Betroffenheit der beiden vorstehend aufgeführten Vogelarten mit einem *ungünstig-unzureichendem Erhaltungszustand* ist nicht auszuschließen; die artenschutzrechtlichen Belange dieser Arten werden im Rahmen einer detaillierten Wirkungsanalyse überprüft.

Ü	Übersicht über die Betroffenheit von Arten mit ungünstig-schlechtem Erhaltungszustand (rot)												
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher	Potenzielles	Schutzstatus	Status	Nachweis								
	Artname	Vorkommen	BNatSchG			§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3	Betroffenheit hinweise				
Heidelerche	Lullula arborea	Randsiedler	s	I	potenziell		Х		Vgl. Einzelprüfung				

Eine Betroffenheit der vorstehend aufgeführten Vogelart mit *ungünstig-schlechtem Erhaltungszustand* ist nicht auszuschließen; die artenschutzrechtlichen Belange dieser Art werden im Rahmen einer detaillierten Wirkungsanalyse überprüft.

5.4 Reptilien

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 18 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, entfällt für die nach BArtSchV "besonders geschützten" Arten dieser Gruppe die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung. Die Belange der derart betroffenen Arten gelten im Rahmen einer angepassten Kompensationsplanung als berücksichtigt und erfüllt! Dementsprechend ist für diese Arten eine Wirkungsanalyse entbehrlich.

Für die artenschutzrechtlich relevanten Arten Schlingnatter (*Coronella austriaca*) und Zauneidechse (*Lacerta agilis*) ist dagegen eine Betroffenheit anzunehmen, da entsprechende Vorkommen im unmittelbaren Umfeld des Betrachtungsraumes belegt sind (ÖKOPLANUNG, 2013 und 2018). Aufgrund dieser Bestandssituation muss damit gerechnet werden, dass Schlingnattern und Zauneidechsen aus dem südlich an das Plangebiet angrenzenden Siedlungsareal in das beplante Betriebsgelände einwandern; dort wären sie der Gefahr der Tötung oder der Verletzung ausgesetzt (artenschutzrechtliche Verbotstatbestände). Um dies zu verhindern ist eine angepasste Vermeidungsstrategie umzusetzen.

In Anbetracht ihrer anzunehmenden Betroffenheit erfolgte sowohl für die Schlingnatter, als auch für die Zauneidechse eine spezifische Artenschutzprüfung. <u>Bei</u> <u>Beachtung der nachstehend formulierten Maßnahme tritt kein Verbotstatbestand</u> <u>nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist somit für keine der beiden Arten</u> <u>erforderlich.</u> Die formalen Prüfbögen für beide Arten sind dem Anhang beigelegt.

Notwendige Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen:

V 06 Zuwanderungsbarriere: Um zu verhindern, dass Schlingnattern und Zauneidechsen aus ihrem angrenzenden Siedlungsareal in das Betriebsgelände einwandern, ist im erkannten Grenzbereich (Südgrenze des Geltungsbereiches) eine reptiliensichere Zuwanderungsbarriere zu errichten. Diese Barriere muss sich an die Südseite des vorhandenen Metallgitterzaun anlehnen und ist mindestens 20 cm tief in den Boden zu versenken; oberirdisch ist eine Barrierehöhe von mindestens 30 cm zu gewährleisten um ein Überklettern zu verhindern. Die UNB erhält einen Umsetzungsnachweis.

5.5 Amphibien

Für das Vorkommen von Amphibienarten liegen keine Hinweise vor, wie auch bei der aktuellen Begehung keine Stillgewässer (Rohbodengewässer, Tümpel o.ä.) angetroffen wurden. Somit fehlen aktuell die substanziellen Voraussetzungen für eine Reproduktion jeglicher Amphibienarten im Betrachtungsrauim. Eine Betroffenheit ist demnach nicht gegeben.

5.6 Fische

Für diese Artengruppe wurde keine Betroffenheit festgestellt, da keine geeigneten Gewässerstrukturen im Plangebiet vorhanden sind. Dementsprechend kann eine Wirkungsanalyse entfallen.

5.7 Libellen

Für diese Artengruppe wurde keine Betroffenheit festgestellt, da keine geeigneten Gewässerstrukturen im Plangebiet vorhanden sind. Dementsprechend kann eine Wirkungsanalyse entfallen.

5.8 Tagfalter

Für diese Artengruppe sind aufgrund der Flächennutzung im Plangebiet und seiner strukturellen Ausstattung keine Vorkommensbedingungen für artenschutzrechtlich relevante Tagfalterarten vorhanden.

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, entfällt für die nach BArtSchV "besonders geschützten" Arten dieser Gruppe die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung. Die Belange der derart betroffenen Arten gelten im Rahmen einer angepassten Kompensationsplanung als berücksichtigt und erfüllt! Dementsprechend entfällt eine Wirkungsanalyse.

5.9 Heuschrecken

Artenschutzrechtlich relevante Heuschreckenarten kommen in Deutschland nicht vor.

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 18 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, entfällt für die nach BArtSchV "besonders geschützten" Arten dieser Gruppe – wie bspw. für die erwartbare Blauflüglige Ödlandschrecke (Oedipoda caerulescens) - die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung. Die Belange der derart betroffenen Arten gelten im Rahmen einer angepassten Kompensationsplanung als berücksichtigt und erfüllt! Dementsprechend entfällt eine Wirkungsanalyse.

5.10 Totholzbesiedelnde Käfer

Für diese Artengruppe wurde keine Betroffenheit festgestellt. Dementsprechend kann eine Wirkungsanalyse entfallen.

5.11 Sonstige Arten

Für diese Artengruppe sind aufgrund der Flächennutzung im Plangebiet und seiner strukturellen Ausstattung nur suboptimale Vorkommensbedingungen für artenschutzrechtlich relevante Arten vorhanden.

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 18 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, entfällt für die nach BArtSchV "besonders geschützten" Arten dieser Gruppe – wie bspw. für die erwartbare Sandlaufkäferart (*Cicindela hybrida*) - die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung. Die Belange der derart betroffenen Arten gelten im Rahmen einer angepassten Kompensationsplanung als berücksichtigt und erfüllt! Dementsprechend entfällt eine Wirkungsanalyse.

5.12 Pflanzenarten

Für diese Artengruppe fehlt die standortökologische Eignung für das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten.

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 18 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, entfällt für die nach BArtSchV "besonders geschützten" Arten dieser Gruppe die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung. Die Belange der derart betroffenen Arten gelten im Rahmen einer angepassten Kompensationsplanung als berücksichtigt und erfüllt! Dementsprechend entfällt eine Wirkungsanalyse.

6. Maßnahmenübersicht

Zur Vermeidung von natur- und artenschutzfachlichen sowie artenschutzrechtlichen, erheblichen Beeinträchtigungen ist die Durchführung der nachfolgend aufgeführten Maßnahmen zwingend. Sie sind als verbindliche Regelungen umzusetzen, um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu vermeiden. Die Maßnahmendarstellung erfolgt getrennt nach Maßnahmentypen, deren Systematik der artenschutzrechtlichen Betrachtung entlehnt ist, wie sich auch die Maßnahmenkennung dort entsprechend wiederfindet:

Vermeidungsmaßnahmen:

- V 01 Minderung des Vogelschlags an spiegelnden Fronten: Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 20 BauGB i.V.m. § 19 BNatSchG ist beim Bau großer Fensterfronten darauf zu achten, dass das Kollisionsrisiko für Vögel weitgehend gemindert wird. Zur Vermeidung von Vogelschlag an Glasbauteilen sind vorsorglich u.a. folgende Maßnahmen zu ergreifen: Glasbausteine, transluzente, mattierte, eingefärbte, bombierte oder strukturierte Glasflächen, Sandstrahlungen, Siebdrucke, farbige Folien oder fest vorgelagerte Konstruktionen (bspw. Rankengitterbegrünungen). Abstände Deckungsgrad, Kontrast und Reflektanz sind dem derzeit als Stand der Technik geltenden Leitfaden Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht (Schmid, H. et al., 2012) bzw. seinen jeweiligen Aktualisierungen zu entnehmen.
- V 02 Beschränkung der Rodungszeit: Die im Plangebiet stockenden Gehölze dürfen nur außerhalb der Brutzeit also zwischen 01. Oktober und 28./29. Februar gefällt, gerodet oder zurückgeschnitten werden (§ 39 Abs. 5 BNatSchG); in Erweiterung der formalrechtlichen Bestimmungen soll diese Vermeidungsmaßnahme auch für den Rückschnitt von in das Baufeld hineinragende Äste gelten, da den genannten Strukturen im Betrachtungsraum ggf. auch eine artenschutzrechtlich bedeutsame Funktion innewohnt.
- V 03 <u>Weitestgehender Gehölzerhalt</u>: Der im Zuge der Vorhabensumsetzung notwendige Gehölzeinschlag ist auf das absolut notwendige Maß zu begrenzen; insbesondere die Gehölzzüge entlang der Nord- und Westseite des Betriebsgeländes sind weitestgehend zu erhalten.
- V 04 Gehölzschutz: Für die an Baufelder angrenzenden Gehölzbiotope ist eine flächige und funktionale Beeinträchtigung durch Befahren, Lagerung von Aushub und Material, Abstellen von Fahrzeugen oder Fahrzeugteilen im Zuge der Bauausführung auszuschließen. Daher sind in diesen Grenzzonen entsprechende Schutzmaßnahmen gemäß DIN 18 920 (bspw. Bauzäune) vorzusehen, um den gewünschten Schutz zu gewährleisten. Lokale Notwendigkeit und Art der Umsetzung werden durch die ÖBB festgelegt und dokumentiert.
- **V 05** Regelungen zur Baufeldfreimachung: Das Abschieben der Vegetationsdecke und die Baustellenvorbereitung muss außerhalb der Brutzeit also zwischen 01. Oktober und 28./29. Februar erfolgen um Gelege von Bo-

denbrütern zu schützen. Gleiches gilt für ggf. durchzuführende Tätigkeiten des Kampfmittelräumdienstes, der maschinell gestützten Bodenerkundung sowie bei der Erkundung archäologischer Bodendenkmäler.

<u>Maßnahmenalternative:</u> Sollte aus zwingenden Gründen die zeitliche Befristung nicht eingehalten werden können, sind in diesem Fall die potenziellen Bruthabitate unmittelbar vor dem Beginn der Arbeiten durch eine fachlich qualifizierte Person auf das Vorhandensein von Nestern zu überprüfen. Sofern ein Brutgeschäft bereits begonnen wurde, sind die Brut und das Ausfliegen der Jungvögel abzuwarten, um danach unmittelbar die Arbeiten durchzuführen. Die UNB erhält hierüber einen Ergebnisbericht.

V 06 Zuwanderungsbarriere: Um zu verhindern, dass Schlingnattern und Zauneidechsen aus ihrem angrenzenden Siedlungsareal in das Betriebsgelände einwandern, ist im erkannten Grenzbereich (Südgrenze des Geltungsbereiches) eine reptiliensichere Zuwanderungsbarriere zu errichten. Diese Barriere muss sich an die Südseite des vorhandenen Metallgitterzaun anlehnen und ist mindestens 20 cm tief in den Boden zu versenken; oberirdisch ist eine Barrierehöhe von mindestens 30 cm zu gewährleisten um ein Überklettern zu verhindern. Die UNB erhält einen Umsetzungsnachweis.

CEF-Maßnahmen:

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sind bei dem geprüften Vorhaben keine entsprechenden Maßnahmen notwendig.

FCS-Maßnahmen:

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sind bei dem geprüften Vorhaben keine entsprechenden Maßnahmen notwendig.

Kompensationsmaßnahmen:

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sind bei dem geprüften Vorhaben keine entsprechenden Maßnahmen notwendig.

Sonstige Maßnahmen:

S 01 Ökologische Baubegleitung: Die Wahrung der artenschutzrechtlichen Belange sowie die fachlichen Beratung und Begleitung bei der Umsetzung und Dokumentation der artenschutzrechtlich festgelegten Maßnahmen, ist durch eine qualifizierte Person aus dem Fachbereich der Landespflege oder vergleichbarer Fachrichtungen sicherzustellen.

S 02 <u>Verschluss von Bohrlöchern:</u> Zur Vermeidung von Individualverlusten bei Reptilien, Amphibien, Kleinsäugern und Vertretern der Bodenathropodenfauna sind alle Löcher, die bei (Probe-)Bohrungen im Plangebiet entstehen unverzüglich durch geeignete Substrate zu verschließen.

Empfohlene Maßnahmen:

- E 01 Quartierschaffung für Fledermäuse: Da es sich bei der Gruppe der Fledermäuse um eine im höchsten Maße bedrohte Artengruppe handelt und auch Arten mit einer Affinität zu Baumhöhlenquartieren durch allgemeine Gehölzinanspruchnahmen stetig Quartierverluste erleiden, sollte an geeigneten Bestandsbäumen innerhalb des bereits rekultivierten Bereiches oder an den verbleibenden Bäumen auf den beiden Ausgleichsflächen Fledermauskästen als Sommerquartiere aufgehängt werden. Hierbei sollte eine differenzierte Typenpallette Anwendung finden.
- E 02 Gewährleistung der Regionalität von Pflanz- und Saatgut: Das vorgesehene Pflanzgut (Sträucher und Bäume) sowie das einzusetzende Saatgut sollen aus regionaler Herkunft stammen. Bei allen Baumgehölzpflanzungen sind unbehandelte Pflanzpfähle (wichtige Nistsubstratquelle für diverse Hautflüglerarten) zu verwenden; dies gilt auch bei Zaunpfählen ggf. notwendiger Einzäunungen (Metallpfosten sollten nur in Ausnahmefällen eingesetzt werden)
- Minimierung von Lockeffekten für Insekten: Für die Außenbeleuchtung sind ausschließlich Lampen mit warmweißen LEDs (unter 2.700 Kelvin Farbtemperatur) oder vergleichbare Technologien mit verminderten Lockeffekten für Insekten zulässig, außerdem darf die Abstrahlung nur nach unten gerichtet sein um ungewünschte Blendeffekte bei nachtaktiven Arten zu unterbinden, wie auch eine Höhenbegrenzung der Leuchtkörper (soweit betriebstechnisch möglich < 5 m) einzuhalten ist.

Tabellarische	Auflistung der Artenschutz-Maßn	ahmen	
Art/Artengruppe	Maßnahme	Kürzel	Maßnahmentyp
Fledermäuse	Quartierschaffung für Fledermäuse	E 02	Empfehlung
Vögel	Minderung des Vogelschlags an spiegelnden Fronten	V 01	Vermeidung
	Beschränkung der Rodungszeit	V 02	Vermeidung
	Gehölzschutz	V 03	Vermeidung
	Weitgehender Gehölzerhalt	V 04	Vermeidung
	Regelungen zur Baufeldfreimachung	V 05	Vermeidung
Reptilien	Zuwanderungsbarriere	V 06	Vermeidung
Allgemein	Verschluss von Bohrlöchern	S 01	Sonstige
	Ökologische Baubegleitung	S 02	Sonstige
	Gewährleistung der Regionalität von Pflanz- und Saatgut	E 02	Empfehlung
	Minimierung von Lockeffekten für Insekten	E 03	Empfehlung

Artenschu	Artenschutz-Maßnahmen und ihre zeitliche Relevanz												
Kennung	J	F	М	Α	М	J	J	Α	S	0	N	D	
V 01													
V 02													
V 03													
V 04													
V 05*													
V 06													

Laganda	Varbatanhaaa	Limostaungenhage	\/orzugenheee
Legende	Verbotsphase	Umsetzungsphase	Vorzugsphase

^{*} Maßnahmenalternative während der Brutzeit möglich

7. Fazit

Aufgrund der vorhandenen Datenlage und der strukturellen Gebietsausstattung ergab sich das Erfordernis für eine Fledermausart, für 19 Vogelarten sowie für die Einzelarten Schlingnatter und Zauneidechse eine artenschutzrechtliche Betrachtung durchzuführen. Für die Fledermausart und die beiden Reptilienarten sowie für zwei Vogelarten mit einem in Hessen *ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustand bzw.* für eine Vogelart mit einem in Hessen *ungünstig-schlechten Erhaltungszustand* erfolgte dabei eine spezifische, formale Artenschutzprüfung.

Notwendigkeit von Ausnahmen

Die von dem geplanten Vorhaben ausgehenden Wirkpfade führen <u>bei Berücksichtigung der formulierten Maßnahmen</u> in keinem Fall zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung des Vorkommens einer besonders und streng geschützten europarechtlich relevanten Art. Die Anforderungen des § 44 (5) BNatSchG hinsichtlich der Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang werden für die betroffenen Arten zudem hinreichend erfüllt.

Ausnahmeerfordernis

Es besteht für keine nachgewiesene oder potenziell erwartbare Art ein Ausnahmeerfordernis.

Die Ergebnisse der durchgeführten Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange aller vom Vorhaben (potenziell) betroffenen Arten zeigt, dass – bei Berücksichtigung entsprechender Maßnahmen – durch die entstehenden Belastungswirkungen für sie keine erheblichen Beeinträchtigungen entstehen. Der geplanten Nutzung im Bereich der ehemaligen Sandgrube kann daher aus fachlicher und artenschutzrechtlicher Sicht zugestimmt werden.

Artenschutzbeitrag erstellt:

Dr. Jürgen Winkler Steinbühl 11, 64668 Rimbach

Rimbach, den 15. April 2021

Dr. Jürgen Winkler

Abkürzungsverzeichnis

Abs. : Absatz

Az : Aktenzeichen

BArtSchV : Bundesartenschutzverordnung BE-Fläche : Baustelleneinrichtungs-Fläche

BfU : Büro für Umweltplanung
BNatSchG : Bundesnaturschutzgesetz
BVerwG : Bundesverwaltungsgericht
DIN : Deutsche Industrienorm

FENA : Forsteinrichtung und Naturschutz FFH-RL : Flora Fauna Habitat-Richtlinie

ggf. : gegebenenfalls i.V.m. : in Verbindung mit

km : Kilometer m : Meter Nr : Nummer Tel. : Telefon

TK : Topographische Karte

u.a. : und anderevgl. : vergleiche

VSW : Vogelschutzwarte

z.T. : zum Teil

Quellenverzeichnis

- ➤ AGFH (1994): Die Fledermäuse Hessens
- ➤ BfN (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland; Band 1: Pflanzen und Wirbellose
- ➤ BfN (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland; Band 2: Wirbeltiere
- ➤ BfN (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland; Band 3: Arten der EU-Osterweiterung
- ➤ BfN, Bundesamt für Naturschutz (2007): Nationaler Bericht 2007 gemäß FFH-Richtlinie Erhaltungszustände der Arten in der kontinentalen Region. (PDF) Bewertung von FFH-Arten in der kontinentalen Region Deutschlands (alle Hauptparameter). Zuletzt abgerufen am 04.11.2013 unter: http://www.bfn.de/0316_bewertung_ arten.html
- ➤ DIETZ, C., VON HELVERSEN, O. & NILL, D. (2007): Die Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. Kosmos Verlag, Stuttgart, 399 S.
- ➤ DIETZEN C. et al (2014-2016): Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz Band 1 bis 3
- EICHSTÄDT, H. & BASSUS, W. (1995): Untersuchungen zur Nahrungsökologie der Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus). Nyctalus (N. F.) 5: 561-584.
- ➤ GEDEON, K. et al. (2015): Atlas Deutscher Brutvogelarten ADEBAR
- ➤ HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2005): Gutachten zur gesamthessischen Situation der Zwergfledermaus Pipistrellus pipistrellus Verbreitung, Kenntnisstand, Gefährdung. Bearbeiter: Institut für Tierökologie und Naturbildung, Simon & Widdig GbR Büro für Landschaftsökologie, Überarbeitete Version, Stand Februar 2005.
- ➤ HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2005): Artensteckbrief Schlingnatter
- > HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2005): Artensteckbrief Zauneidechse
- ➤ HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2010): Artenschutzinfo Nr. 3 Die Haselmaus in Hessen
- ➤ HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2010): Artgutachten Bundes- und Landesmonitoring in 2010 zur Verbreitung der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) in Hessen (Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie)
- ➤ HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2013): Artgutachten 2011- Bundesstichprobenmonitoring der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) in Hessen (Berichtszeitraum 2007 2013)
- ➤ HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2014): Bericht nach Artikel 17 FFH-Richtlinie 2013 Erhaltungszustand der Arten, Vergleich Hessen Deutschland (Stand: 13. März 2014)

- ➤ HGON+NABU (2010): Vögel in Hessen Brutvogelatlas
- ➤ HMUELV (2015): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen 3. Fassung
- ➤ HÖLZINGER, J. et al (2011): Die Vögel Baden-Württembergs sieben Bände
- ➤ JUSKAITIS, R. & BÜCHNER, S. (2010): Die Haselmaus Die neue Brehm-Bücherei, Bd. 670
- SCHMID, H. et al (2012): Leitfaden Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht (www.vogelglas.info/public/leitfaden-voegel-und-glas_dt.pdf)
- ➤ SIMON, M., S. HÜTTENBÜGEL, J. SMIT-VIERGUTZ & P. BOYE (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 76, Bonn-Bad Godesberg.
- ➤ TRAUTNER, J. (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung. Naturschutz in Recht und Praxis, Inderdisziplinäre Online-Zeitschrift für Naturschutz und Naturschutzrecht, Heft 1.
- ➤ VSW et al. (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens 2. Fassung (März 2014)

Prüfbögen der formalen Artenschutzprüfung

Teilgruppe Fledermäuse

Bartfledermaus (Myotis mystacinus/brandtii)

Teilgruppe Vögel

Girlitz (*Serinus serinus*) Goldammer (*Emberiza citrinella*) Heidelerche (*Lullula arborea*)

Teilgruppe Reptilien

Schlingnatter (*Coronella austriaca*) Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Teilgruppe *Fledermäuse*

Durch das Vorhaben betroffene	Art:	G	roße/Kleine Bartfledermaus
		_	tis brandtii, Myotis mystacinus) –
		(111)	Blatt 1
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	☐ FFH-R	L-Anhang	g IV-Art RL Deutschland V
_	☐ Europä	ische Vo	ogelart RL Hessen 2
Erhaltungszustand in Hessen	☐ günstig	ı (grün)	☐ ungünstig — ☐ ungünstig - unzureichend (gelb) schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	□ günstig	ı (grün)	ungünstig − □ ungünstig − unzureichend (gelb) schlecht (rot)
Erhaltungszustand in EU	☐ günstig	g (grün)	ungünstig – 🔲 ungünstig -
M. brandtii unbekannt			unzureichend (gelb) schlecht (rot)
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	ten, Baun feld in Wâ	nhöhlen, äldern un	naus: flexible Quartierwahl (Gebäudespal- abgelöste Rinde); jagt im Gewässerum- id reich strukturiertem Offenland
			naus: ähnliche Quartieransprüche wie jagt bevorzugt in Laubwäldern, entlang
			und Heckenzügen
Verbreitung			nen in Deutschland überall vor; in Hessen
			fledermaus flächendeckend verbreitet, vesterart hier ein etwas eingeschränk-
	teres Veri	breitungs	sgebiet besitzt; im Odenwald ist bisher
	nur die Kl	eine Bart	tfledermaus nachgewiesen
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
□ nachgewiesen	der HGO	N in 2020	leterminierte Bartfledermaus wurde von D bei einer Fledermaus-Exkursion im chtungsraumes bei einem Jagdflug beo-
☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen	entfällt		
Prognose und Bewertung der Tatbestä			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung vo	•		· ,
Können Fortpflanzungs- oder Ruhe- stätten aus der Natur entnommen, be- schädigt oder zerstört werden? Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt	□ ја	□ nein	Innerhalb des Betrachtungsraumes sind keine nutzbaren Quartierpotenzia- le vorhanden
Sind Vermeidungs-Maßnahmen mög- lich?	□ ја	□ nein	entfällt
Wird die ökologische Funktion im räum- lichen Zusammenhang ohne vorgezo- gene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? Vermeidungsmaßnahmen berücksich- tigt	□ ја	□ nein	entfällt

Durch das Vorhaben betroffene Art: Große/		Kleine Bartfledermaus
	(Myotis brandtii, Myotis mystacinus)	
		Blatt 2
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpfla	inzungs-/Ruhesta	ätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)
	zung	
Wenn nein – kann die ökologische ☐ ja Funktion durch vorgezogene Aus-	□ nein entfa	ällt
gleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleis-		
tet werden?		
Der Verbotstatbestand ,Entnahme, Beschädigu pflanzungs- oder Ruhestätten' tritt ein.	ng, Zerstörung	von Fort- ☐ ja ☐ nein
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44	4 Abs. 1 Nr. 1 BN	NatSchG)
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet	□ ja 🔲 nein	Im Plangebiet sind keine nutzba-
werden?		ren Quartierpotenziale vorhan- den; die Bartfledermaus war nur
Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberück- sichtigt		als Nahrungsgast nachweisbar
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	□ ja □ nein	entfällt
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermei-	□ ja □ nein	entfällt
dungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Ver-		
letzungs- oder Tötungsrisiko?		
l Wenn ıa – Verbotsausiosung!		
Wenn ja – Verbotsauslösung! Der Verbotstatbestand 'Fangen, Töten, Verletze	en' tritt ein.	□ ja <mark>□</mark> nein
Der Verbotsauslosung! Der Verbotstatbestand ,Fangen, Töten, Verletze Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG		□ ja <mark>□</mark> nein
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletze Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Können wild lebende Tiere während der Fort-		Aufgrund der vorhandenen Vor-
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletze Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Können wild lebende Tiere während der Fort- pflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs-)	Aufgrund der vorhandenen Vorbelastung ist mit keinen erhebli-
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletze Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Können wild lebende Tiere während der Fort-)	Aufgrund der vorhandenen Vor-
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletze Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungsund Wanderungszeiten erheblich gestört werden?)	Aufgrund der vorhandenen Vor- belastung ist mit keinen erhebli- chen Störungen im Bereich des
Der Verbotstatbestand 'Fangen, Töten, Verletze Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? Wird eine erhebliche Störung durch obenge-) □ ja <mark>□</mark> nein	Aufgrund der vorhandenen Vor- belastung ist mit keinen erhebli- chen Störungen im Bereich des Betrachtungsraumes zu rechnen
Der Verbotstatbestand 'Fangen, Töten, Verletze Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden) □ ja □ nein □ ja □ nein □ ja □ nein □ ja □ nein	Aufgrund der vorhandenen Vorbelastung ist mit keinen erheblichen Störungen im Bereich des Betrachtungsraumes zu rechnen entfällt
Der Verbotstatbestand 'Fangen, Töten, Verletze Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden Der Verbotstatbestand 'erhebliche Störung' trit) □ ja □ nein □ ja □ nein □ ja □ nein t ein.	Aufgrund der vorhandenen Vorbelastung ist mit keinen erheblichen Störungen im Bereich des Betrachtungsraumes zu rechnen entfällt ightarrow ja in ein
Der Verbotstatbestand 'Fangen, Töten, Verletze Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungsund Wanderungszeiten erheblich gestört werden? Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden Der Verbotstatbestand 'erhebliche Störung' trit Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbe BNatSchG)) □ ja □ nein □ ja □ nein □ ja □ nein □ tein. eschädigung/-zer	Aufgrund der vorhandenen Vorbelastung ist mit keinen erheblichen Störungen im Bereich des Betrachtungsraumes zu rechnen entfällt entfällt □ ja □ nein rstörung (§ 44 Abs. 1 Nr. 4
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletze Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung' trit Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbestand) □ ja □ nein □ ja □ nein □ ja □ nein □ tein. eschädigung/-zer	Aufgrund der vorhandenen Vorbelastung ist mit keinen erheblichen Störungen im Bereich des Betrachtungsraumes zu rechnen entfällt entfällt □ ja □ nein rstörung (§ 44 Abs. 1 Nr. 4
Der Verbotstatbestand 'Fangen, Töten, Verletze Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungsund Wanderungszeiten erheblich gestört werden? Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden Der Verbotstatbestand 'erhebliche Störung' trit Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbe BNatSchG)) □ ja □ nein □ ja □ nein □ ja □ nein t ein. eschädigung/-zer	Aufgrund der vorhandenen Vorbelastung ist mit keinen erheblichen Störungen im Bereich des Betrachtungsraumes zu rechnen entfällt entfällt □ ja □ nein rstörung (§ 44 Abs. 1 Nr. 4
Der Verbotstatbestand 'Fangen, Töten, Verletze Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungsund Wanderungszeiten erheblich gestört werden? Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden Der Verbotstatbestand 'erhebliche Störung' trit Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbe BNatSchG) Entfällt grundsätzlich, da ker Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatstritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 Abs.) □ ja □ nein □ ja □ nein □ ja □ nein t ein. eschädigung/-zer eine Pflanzenart SchG erforderlie 1 Nr. 1 bis 4 BNa	Aufgrund der vorhandenen Vorbelastung ist mit keinen erheblichen Störungen im Bereich des Betrachtungsraumes zu rechnen entfällt entfällt ja nein retörung (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 betroffen ist ch? ja nein
Der Verbotstatbestand 'Fangen, Töten, Verletze Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungsund Wanderungszeiten erheblich gestört werden? Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden Der Verbotstatbestand 'erhebliche Störung' trit Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbe BNatSchG) Entfällt grundsätzlich, da ker Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNats (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. (Unter Berücksichtigung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. (Unter Ber	D ja □ nein □ ja □ nein □ ja □ nein □ ja □ nein t ein. eschädigung/-zer eine Pflanzenart SchG erforderlie 1 Nr. 1 bis 4 BNa der vorgesehene	Aufgrund der vorhandenen Vorbelastung ist mit keinen erheblichen Störungen im Bereich des Betrachtungsraumes zu rechnen entfällt
Der Verbotstatbestand 'Fangen, Töten, Verletze Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungsund Wanderungszeiten erheblich gestört werden? Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden Der Verbotstatbestand 'erhebliche Störung' trit Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbe BNatSchG) Entfällt grundsätzlich, da ker Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatstritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 Abs.	D ja □ nein □ ja □ nein □ ja □ nein □ ja □ nein t ein. eschädigung/-zer eine Pflanzenart SchG erforderlie 1 Nr. 1 bis 4 BNa der vorgesehene	Aufgrund der vorhandenen Vorbelastung ist mit keinen erheblichen Störungen im Bereich des Betrachtungsraumes zu rechnen entfällt entfällt ja nein retörung (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 betroffen ist ch? ja nein

Durch das Vorhaben betroffene Art:	Große/Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii, Myotis mystacinus</i>) – Blatt 3
Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maund berücksichtigt worden:	aßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt
 □ Vermeidungsmaßnahmen □ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räu □ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen örtlichen Funktionsraum hinaus □ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und RiMaßnahmen werden in den Planunterlagen verbi 	Erhaltungszustandes der Population über den sikomanagement für die oben dargestellten
Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und	l vorgesehenen Maßnahmen
 □ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Ar □ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL 	rt. 16 FFH-RL erforderlich ist 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in
☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Al Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!	bs. 7 BNatSchG in Verbindung mit

Teilgruppe Vögel

Durch das Vorhaben betroffene	Art:		`	Serinus serin	ius)
				Blatt 1	
Allgemeine Angaben					
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	FFH-R	_	-	RL Deutschl	land
	Europä			RL Hessen	
Erhaltungszustand in Hessen	☐ günstig	រូ (grün)	ungünst	-	□ ungünstig -
51 Viving and the Devite ships of	T compatie	/ " \		chend (gelb)	schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	☐ günstig			chend (gelb)	□ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	☐ günstig	,		chend (gelb)	□ ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	Umfeld (F und Heck	Parks, Alle ken; Heck	een, Gärter enbrüter	n) aber auch a	n menschlichen an Waldrändern
Verbreitung	In Deutsc	hland und	d Hessen fl	lächendecken	d vorkommend
Vorhabensbezogene Angaben					
Vorkommen im Untersuchungsraum					
□ nachgewiesen		ı (ÖKOPLA	NUNG); seir	raum als Brut ne Belange we	vogelart nach- erden daher
☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen	entfällt				
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG					
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung vo	n Fortpflar	nzungs-/F			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhe- stätten aus der Natur entnommen, be- schädigt oder zerstört werden? Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt	□ ja	□ nein	Plangebi	iet wäre als Ve	ımgehölzen im erlust potenziel- en zu bewerten
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	□ ја	□ nein	in jedem		/orhabens sind in den Gehölz- า
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt		□ nein	finden sid Habitatsi	ebenden Land ich hinreichend trukturen.	
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Aus- gleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleis- tet werden?	□ ја	□ nein	entfällt		
Der Verbotstatbestand ,Entnahme, Bespflanzungs- oder Ruhestätten' tritt ein		ng, Zerst	örung von	Fort- □	l ja □ nein

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Girlitz (Serinus serinus)		
			Blatt 2	
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 4	4 Abs.	1 Nr. 1 BN	latSchG)	
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberück- sichtigt	<mark>□</mark> ja	□ nein	Verlust von Gelegen oder Nest- lingen durch Gehölzrodung in- nerhalb des Eingriffsraumes möglich; denkbar sind auch Kol- lissionen mit spiegelnden Fronten	
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	□ ja	□ nein	Beschränkung der Rodungszeit (V 02) sowie weitestgehender Gehölzerhalt (V 03) und Gehölzschutz (V 04); Maßnahmen zur Senkung des Kollissionsrisikos (V 01)	
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? Wenn ja – Verbotsauslösung!	□ ја	□ nein	Aufgrund der Maßnahmenwirk- samkeit ist von keinem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tö- tungsrisiko auszugehen	
Der Verbotstatbestand ,Fangen, Töten, Verletz	en' trit	tt ein.	□ ja <mark>□</mark> nein	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSch0	3)			
Können wild lebende Tiere während der Fort- pflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört wer- den?	□ ја	□ nein	Die Art zeigt synanthrope Ten- denzen und brütet gerne in Gär- ten und Parks, bzw. nutzt Gehöl- ze in den Freiflächen als Sing- und Ansitzwarten.	
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	□ ja	□ nein	entfällt	
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	□ ja	□ nein	entfällt	
Der Verbotstatbestand ,erhebliche Störung' tri	tt ein.		□ ja <mark>□</mark> nein	
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortb			<u> </u>	
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist				
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNat				
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? ☐ ja ☐ nein (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)				
☐ Ausnahme erforderlich			Ausnahme nicht erforderlich	
Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen		Arte	nschutzprüfung abgeschlossen	

Durch das Vorhaben betroffene Art:	Girlitz (Serinus serinus)
	Blatt 3
Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maß und berücksichtigt worden:	Snahmen sind in den Planunterlagen dargestellt
 □ Vermeidungsmaßnahmen □ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räun □ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen E örtlichen Funktionsraum hinaus □ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risi Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbin 	Erhaltungszustandes der Population über den ikomanagement für die oben dargestellten
Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und v	vorgesehenen Maßnahmen
 □ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 – 4 € § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. □ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 4 Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL 	16 FFH-RL erforderlich ist
☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!	s. 7 BNatSchG in Verbindung mit

Durch das Vorhaben betroffene	Art:	Gold	dammer (<i>Emberiza citrinella</i>)	
			Blatt 1	
Allgemeine Angaben				
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	□ FFH-R □ Europä	ische Vo	gelart RL Hessen V	
Erhaltungszustand in Hessen	☐ günstig		☐ ungünstig – ☐ ungünstig - unzureichend (gelb) schlecht (rot)	
Erhaltungszustand in Deutschland	☐ günstig	g (grün)	☐ ungünstig – ☐ ungünstig - unzureichend (gelb) ☐ schlecht (rot)	
Erhaltungszustand in der EU	☐ günstig	g (grün)	□ ungünstig – □ ungünstig - unzureichend (gelb) □ schlecht (rot)	
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	Büschen, die Golda denbrüter terial werd genomme ren ausge in großen	aber auc ammer leg r), selten i den Halm en; innen epolstert; Gesellsc	in offenem Gelände mit Bäumen und ch an Waldrändern und in Schlagfluren; gt ihr Nest meist auf dem Boden an (Bonur bodennah im Gestrüpp; als Baumane, Würzelchen, Flechten und Moos sind die Nester mit Hälmchen und Haastand- und Strichvogel der im Winter oft chaften umherstreift und auch bis in die evordringt.	
Verbreitung	In Deutsc	hland und	d Hessen flächendeckend vorkommend	
Vorhabensbezogene Angaben				
Vorkommen im Untersuchungsraum				
□ nachgewiesen		(ÖKOPLA	etrachtungsraum als Brutvogelart nach- ANUNG); ihre Belange werden daher dem- rüft	
☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen	entfällt			
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG				
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung vo	-			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhe- stätten aus der Natur entnommen, be- schädigt oder zerstört werden? Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt	<mark>□</mark> ja	□ nein	Durch das Abschieben der Vegeta- tionsschicht werden potenziell als Bruthabitate nutzbare Strukturen be- seitigt	
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	□ ја	□ nein	Zur Realisierung des Vorhabens sind in jedem Fall Eingriffe in den Vegeta- tionsbestand unumgänglich	
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt	□ ja	□ nein	Im umgebenden Landschaftsraum finden sich hinreichend geeignete Habitatstrukturen.	
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Aus- gleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleis- tet werden?	□ ја	□ nein	entfällt	
Der Verbotstatbestand 'Entnahme, Be- pflanzungs- oder Ruhestätten' tritt ein		ng, Zerst	örung von Fort- □ ja □ nein	

Durch das Vorhaben betroffene Art:	Goldammer (Emberiza citrinella)		
	Blatt 2		
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 4	4 Abs.	1 Nr. 1 BN	NatSchG)
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberück- sichtigt	<mark>□</mark> ja	□ nein	Zerstörung von Gelegen oder Verlust von Nestlingen durch Eingriffe in die Vegetations- schicht; denkbar sind auch Kol- lissionen mit spiegelnden Fronten
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<mark>□</mark> ja	□ nein	Regelungen zur Baufeldfreima- chung (V 05) und Maßnahmen zur Senkung des Kollissionsrisi- kos (V 01)
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? Wenn ja – Verbotsauslösung!	□ ја	□ nein	Aufgrund der Maßnahmenwirksamkeit ist von keinem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko auszugehen
Der Verbotstatbestand ,Fangen, Töten, Verletz	en' trit	t ein.	□ ja <mark>□</mark> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSch0	G)		
Können wild lebende Tiere während der Fort- pflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört wer- den?	□ja	□ nein	Die vorhandene störökologische Belastungsintensität wird durch die Vorhabensumsetzung im Siedlungsraum der Art nicht in erheblichem Maße erhöht; zudem stehen hinreichend störungsarme Ausweichhabitate zur Verfügung
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	□ ja	□ nein	entfällt
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	□ ja	□ nein	entfällt
Der Verbotstatbestand ,erhebliche Störung' tri	tt ein.		□ ja <mark>□</mark> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?			
☐ Ausnahme erforderlich			Ausnahme nicht erforderlich
Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen		Arte	nschutzprüfung abgeschlossen

Durch das Vorhaben betroffene Art:	Goldammer (Emberiza citrinella)
	Blatt 3
Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maund berücksichtigt worden:	aßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt
 □ Vermeidungsmaßnahmen □ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räu □ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen örtlichen Funktionsraum hinaus □ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Ri Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbi 	Erhaltungszustandes der Population über den isikomanagement für die oben dargestellten
Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und	l vorgesehenen Maßnahmen
 □ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 – 4 § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Ar □ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL 	rt. 16 FFH-RL erforderlich ist 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in
☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 A Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!	bs. 7 BNatSchG in Verbindung mit

Durch das Vorhaben betroffene	Art:	Heidelerche (Lullula arborea)
		Blatt 1
Allgemeine Angaben		
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	□ FFH-RL-A	Anhang IV-Art RL Deutschland V
g	Europäiso	-
Erhaltungszustand in Hessen	□ günstig (g	
	0 0 (0	unzureichend (gelb) schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	☐ günstig (g	
_		unzureichend (gelb) schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	☐ günstig (g	grün) 🗆 ungünstig – 🔻 🗖 ungünstig -
_		unzureichend (gelb) schlecht (rot)
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	nen Heideflä von Kies- un le; die Art be te; Bodenbri	
Verbreitung		onzentrieren sich die Vorkommen auf die e Südhessens
Vorhabensbezogene Angaben		
Vorkommen im Untersuchungsraum		
□ nachgewiesen	gewiesen (Ö entsprechen suchung in o nachgewiese	den Betrachtungsraum als Randsiedler nach- DKOPLANUNG); ihre Belange werden daher dem- nd geprüft – das Areal 4 der damaligen Unter- dem das einzige Brutpaar der Heidelerche en wurde ist kein integraler Bestandteil des zu Bebauungsplans.
☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen	entfällt	
Prognose und Bewertung der Tatbestä	ande nach §	44 BNatSchG
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung vo	n Fortpflanzu	ungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)
Können Fortpflanzungs- oder Ruhe- stätten aus der Natur entnommen, be- schädigt oder zerstört werden? Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt	□ ja □	nein Das in 2013 ermittelte Revier liegt außerhalb des Betrachtungsraumes und die derzeitige Ausgestaltung der Betriebsflächen besitzt keine Bruthabi- tateignung für die Art.
Sind Vermeidungs-Maßnahmen mög- lich?	□ ja □	l nein <i>entfällt</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleis-	ŕ	l nein <i>entfällt</i>
tet werden? Der Verbotstatbestand ,Entnahme, Berpflanzungs- oder Ruhestätten' tritt ein		Zerstörung von Fort- ☐ ja ☐ nein

Durch das Vorhaben betroffene Art:	Heidele	Heidelerche (Lullula arborea)	
		Blatt 2	
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 A	Abs. 1 Nr. 1 BN	NatSchG)	
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt	ja □ nein	Keinen Neststandort im geplanten Eingriffsraum, weshalb auch keine Gelege oder Nestlinge betroffen sein werden; denkbar sind allerdings Kollissionen von Altvögeln mit spiegelnden Fronten	
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? □	ja □ nein	Maßnahmen zur Senkung des Kollissionsrisikos (V 01)	
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? Wenn ja – Verbotsauslösung!	ja <mark>□</mark> nein	Aufgrund der Maßnahmenwirk- samkeit ist von keinem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tö- tungsrisiko auszugehen	
Der Verbotstatbestand 'Fangen, Töten, Verletzen'	tritt ein.	□ ja <mark>□</mark> nein	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fort- pflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	ja <mark>□</mark> nein	Die <u>vorhandene</u> störökologische Belastungsintensität wird durch die Vorhabensumsetzung im Siedlungsraum der Art nicht in erheblichem Maße erhöht; zudem ist durch die vorhandene Zaunan- lage eine hinreichende strukturel- le Abschirmung gegeben.	
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	ja □ nein	entfällt	
Wird eine erhebliche Störung durch obengenann- □ te Maßnahmen vollständig vermieden	ja □ nein	entfällt	
Der Verbotstatbestand ,erhebliche Störung' tritt e	ein.	□ ja <mark>□</mark> nein	
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG) Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? ja nein (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)			
☐ Ausnahme erforderlich Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen		Ausnahme nicht erforderlich nschutzprüfung abgeschlossen	

Durch das Vorhaben betroffene Art:	Heidelerche (Lullula arborea)
	Blatt 3
Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maund berücksichtigt worden:	aßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt
 □ Vermeidungsmaßnahmen □ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räu □ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen örtlichen Funktionsraum hinaus □ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Ri Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbi 	Erhaltungszustandes der Population über den sikomanagement für die oben dargestellten
Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und	l vorgesehenen Maßnahmen
 □ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 – 4 § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Ar □ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL 	rt. 16 FFH-RL erforderlich ist
☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 A Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!	bs. 7 BNatSchG in Verbindung mit

Teilgruppe Reptilien

Durch das Vorhaben betroffene	e Art: Schlingnatter (Coronella austriaca) Blatt 1				
Allgemeine Angaben					
Schutzstatus und Gefährdungsstufe		L-Anhang aische Vog		RL Deutschl RL Hessen	and 3
Erhaltungszustand in Hessen	☐ günstiç	g (grün) 🛚 🖸	ungünstig unzureich	g –	ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	☐ günstig	g (grün) <mark>E</mark>	ungünstig unzureich	g – [nend (gelb)	ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	☐ günstiç	g (grün) 🛚 🖸	ungünstig unzureich	g – [nend (gelb)	ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	Populatio jagt.	nen gebur	nden, da sie	e diese als Ha	er Eidechsen- auptbeutetiere
Verbreitung	begünstig	gten Mittelg	gebirgsbere		den klimatisch Ind Südwest- Orkommend
Vorhabensbezogene Angaben					
Vorkommen im Untersuchungsraum					
□ nachgewiesen	Aktuelle Vorkommen der Schlingnatter sind für 2013 und für 2018 im funktionalen Umfeld des Betrachtungsraumes belegt (ÖKOPLANUNG)				
☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen	entfällt				
Prognose und Bewertung der Tatbesta	ände nach	§ 44 BNa	tSchG		
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von	n Fortpflai	าzungs-/Rเ		-	
Können Fortpflanzungs- oder Ruhe- stätten aus der Natur entnommen, be- schädigt oder zerstört werden? Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt	□ ja	□ nein		nd bisher kei	n Betrachtungs- ine Vorkommen
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	□ ja	□ nein	entfällt		
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)?	·	□ nein	entfällt		
Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt					
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Aus- gleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleis- tet werden?	□ ja	□ nein	entfällt		
Der Verbotstatbestand ,Entnahme, Be pflanzungs- oder Ruhestätten' tritt ein		ng, Zerstö	rung von F	ort- □	ja <mark>□</mark> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art:	Schlingnatter (Coronella austriaca)				
	Blatt 2				
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 4	4 Abs.	1 Nr. 1 BN	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·		
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	<mark>□</mark> ja	□ nein	Ein Einwandern in das Betriebs- gelände ist nicht auszuschließen		
Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt					
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	□ ja	□ nein	Die Zuwanderung von Schling- nattern aus ihrem derzeitigen Siedlungsraum in das Betriebs- gelände ist durch den Bau einer Zuwanderungsbarriere wirksam zu verhindern (V 06).		
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? Wenn ja – Verbotsauslösung!	□ja	□ nein	Aufgrund der Maßnahmenwirk- samkeit ist von keinem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tö- tungsrisiko auszugehen		
Der Verbotstatbestand 'Fangen, Töten, Verletz	en' trit	t ein.	□ ja <mark>□</mark> nein		
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSch			<u> </u>		
Können wild lebende Tiere während der Fort- pflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört wer- den?	□ja	□ nein	Die Art ist aktuell im Vorhabens- gebiet nicht präsent und die der- zeitigen Siedlungsräume werden durch die Vorhabensumsetzung nicht störökologisch belastet; daher sind für die Art keine der beschriebenen Störungen anzu- nehmen.		
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	□ ja	☐ nein	entfällt		
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	□ ja	□ nein	entfällt		
Der Verbotstatbestand ,erhebliche Störung' tri	tt ein.		□ ja <mark>□</mark> nein		
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)					
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist					
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNa					
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? ☐ ja ☐ nein (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)					
☐ Ausnahme erforderlich	Ausnahme nicht erforderlich				
Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen		Arte	nschutzprüfung abgeschlossen		

Durch das Vorhaben betroffene Art:	Schlingnatter (Coronella austriaca)
	Blatt 3
Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren M und berücksichtigt worden:	laßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt
□ Vermeidungsmaßnahmen	
☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im rä	umlichen Zusammenhang
☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitiger örtlichen Funktionsraum hinaus	n Erhaltungszustandes der Population über den
☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und R Maßnahmen werden in den Planunterlagen verb	
Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose un	d vorgesehenen Maßnahmen
□ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 – § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit A	
☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	§ 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in
☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Æ	Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit

Ourch das Vorhaben betroffene Art:		Za	Zauneidechse (Lacerta agilis)			
			Blatt 1			
Allgemeine Angaben						
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	FFH-R	L-Anhan	g IV-Art	RL Deutschl	and	V
	☐ Europä	ische Vo	gelart	RL Hessen	;	3
Erhaltungszustand in Hessen	günstiç	g (grün)	□ ungünst	tig –	⊐ ungü	instig -
			unzurei	chend (gelb)	schl	echt (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	□ günstiç	g (grün)	ungünst	-		instig -
				chend (gelb)		echt (rot)
Erhaltungszustand in der EU	☐ günstiç	g (grün)	ungünst unzurei	tig –		instig - echt (rot)
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	mit Hohlr chen und und Blöch thermisch wechselv angewies genannte ger- und senraine,	aumsyste Mikrohal ke; zwing ne Überpi varmen T sen sind; (n Vorkon Halbtrock Bahndär	emen sowie bitatstruktu ende Vorau rägung des iere auf ein geeignete I nmensvora kenrasen, ti mme, Heide	rgründige Böde e dichter bewad ren wie Totholi ussetzung ist z Siedlungsarea e gute Wärme Habitatstruktur ussetzungen b rockene Waldra eflächen und D	chsene zanteil zudem als, da eversor en, die eieten s änder (Dünen,	en Berei- e, Steine eine die gung e die sind Ma- und Wie- aber
Verbreitung				hezu flächende Igebirgslagen	eckend	d, fehlt
Vorhabensbezogene Angaben						
Vorkommen im Untersuchungsraum						
□ nachgewiesen		im funktio	nalen Umf	ineidechse sind eld des Betrac		
☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen	entfällt					
Prognose und Bewertung der Tatbeständ	de nach §	44 BNatS	SchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung vo	n Fortpfla	nzungs-/F	Ruhestätter	n § 44 Abs.1 N	r. 3 BN	NatSchG)
Können Fortpflanzungs- oder Ruhe- stätten aus der Natur entnommen, be- schädigt oder zerstört werden? Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt	□ ја	nein		b des aktueller sind bisher kei pelegt.		
Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	□ ja	□ nein	entfällt			
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt	□ ја	□ nein	entfällt			
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Aus- gleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleis- tet werden? Der Verbotstatbestand ,Entnahme, Besch	□ ja hädigung,	□ nein Zerstörur	<i>entfällt</i> ng von Fort	pflan- □	ja	□ nein
zungs- oder Ruhestätten' tritt ein.						

Durch das Vorhaben betroffene Art:	Z	Zauneidechse (Lacerta agilis)			
			Blatt 2		
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44	4 Abs. 1	Nr. 1 BN	latSchG)		
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	<mark>□</mark> ja	□ nein	Ein Einwandern in das Betriebs- gelände ist nicht auszuschließen		
Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt					
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<mark>□</mark> ja	□ nein	Die Zuwanderung von Zauneidechsen aus ihrem derzeitigen Siedlungsraum in das Betriebsgelände ist durch den Bau einer Zuwanderungsbarriere wirksam zu verhindern (V 06).		
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? Wenn ja – Verbotsauslösung!	□ ja	□ nein	Aufgrund der Maßnahmenwirk- samkeit ist von keinem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tö- tungsrisiko auszugehen		
Der Verbotstatbestand ,Fangen, Töten, Verletzen'	tritt ein		□ ja □ nein		
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG		•			
Können wild lebende Tiere während der Fort- pflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört wer- den?	, □ ja	nein	Die Art ist aktuell im Vorhabens- gebiet nicht präsent und die der- zeitigen Siedlungsräume werden durch die Vorhabensumsetzung nicht störökologisch belastet; daher sind für die Art keine der beschriebenen Störungen anzu- nehmen.		
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	□ ја	□ nein	entfällt		
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	□ ја	□ nein	entfällt		
Der Verbotstatbestand ,erhebliche Störung' tritt eir	١.		□ ja <mark>□</mark> nein		
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)					
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist					
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSc					
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) N (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / d					
☐ Ausnahme erforderlich			Ausnahme nicht erforderlich		
Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen		Arte	nschutzprüfung abgeschlossen		

Durch das Vorhaben betroffene Art:	Zauneidechse (Lacerta agilis)
	Blatt 3
Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maund berücksichtigt worden:	ßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt
□ Vermeidungsmaßnahmen	
☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räur	mlichen Zusammenhang
 ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen örtlichen Funktionsraum hinaus ☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Ris Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbir 	sikomanagement für die oben dargestellten
Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und	vorgesehenen Maßnahmen
□ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 – 4 § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art	
□ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § · Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in
☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Ab Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!	os. 7 BNatSchG in Verbindung mit